

Thema des Monats





Liebe Leserin, lieber Leser,

Die Zukunft sieht wieder etwas rosiger aus. Experten bescheinigen der gesamtwirtschaftlichen Lage in Deutschland einen Aufwärtstrend. Die Verbraucher zeigen sich wieder konsumfreudiger und auch bei den Renten zeichnen sich positive Tendenzen ab.

Trotzdem ist die Öffentlichkeit verunsichert: Rentenbesteuerung, zusätzliche Alterseinkünfte, zunehmende Rentenlücke, all dies sind Themen, die oft – und kontrovers – diskutiert werden. Wir informieren Sie auf den folgenden Seiten darüber, was mit dem "Alterseinkünftegesetz" eigentlich geregelt wurde und inwieweit dies Auswirkungen für Ruheständler hat. Dazu haben wir sowohl externe Finanzexperten als auch Steuerfachleute befragt, die wertvolle Tipps zu den verschiedenen Themenschwerpunkten geben.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen

T.-O. Knopp Redaktion eServices

Deutsche Post World Net

MAIL EXPRESS LOGISTICS FINANCE

Inhalt

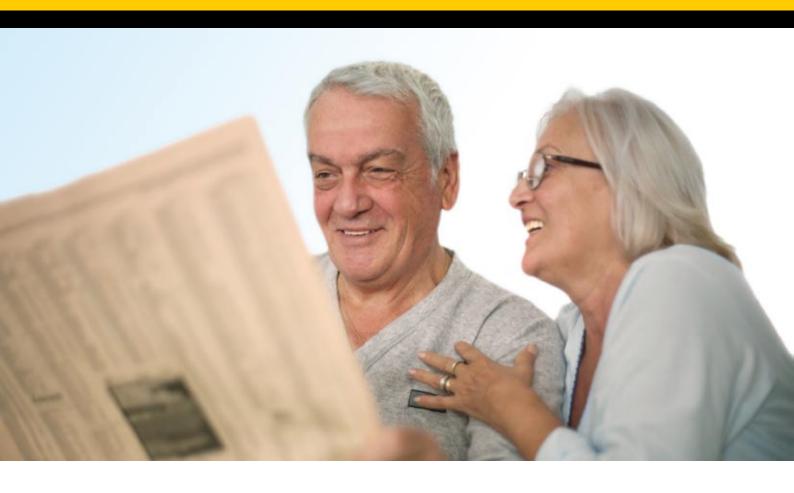
Das Alterseinkünftegesetz regelt seit 2005 u.a. die zukünftige Besteuerung der Renten. Wer ist genau von der Gesetzgebung betroffen? Die neuen Regelungen im Überblick. | Seite 2-3

Steuerhinterziehung ist kein Kavaliersdelikt. Wir informieren Sie detailliert, was Sie zu beachten haben. | Seite 4-5

Das Alterseinkünftegesetz sieht nicht nur eine Besteuerung der Rente vor, sondern der Gesetzgeber hat auch die Hinzuverdienstmöglichkeiten neu definiert. Hier können Sie nachlesen, wie. | Seite 6

Ab 2009 greift die Abgeltungssteuer auf Kapitalanlagen. Was zu beachten ist, erklären wir Ihnen auf | **Seite 7**

Steuerfragen sind meist kompliziert. Wir haben für Sie mit einem Experten gesprochen, der die wichtigsten Sachverhalte erklärt. | Seite 8-9



Alterseinkünftegesetz: Wer ist betroffen?

Zum 1. Januar 2005 hat der Gesetzgeber verschiedene Änderungen bei den Alterseinkünften beschlossen: so ist aus einem vorgelagerten Rentenbesteuerungssystem eine nachgelagerte Rentenbesteuerung geworden. Ziel ist es, die Beiträge während des Arbeitslebens zu entlasten, im Gegenzug greift der Fiskus dann auf die Rentenbezüge zu. Obwohl die neue Gesetzgebung schon mehr als drei Jahre in Kraft ist, herrscht immer noch Unsicherheit, gerade was die so genannte Rentensteuer angeht. Hier finden Sie die wichtigsten Punkte im Überblick:

Wer geglaubt hat, die Rente sei vor 2005 steuerfrei gewesen, der irrt. Renten waren immer schon steuerpflichtig. Nur der steuerpflichtige Anteil, der so genannte Ertragsanteil, war im alten Steuersystem so niedrig, dass die meisten Rentner keine Steuern zahlen mussten. Wer höhere Nebeneinnahmen hatte, war also auch vorher schon steuerpflichtig.

Seit dem 1. Januar 2005 ist nicht mehr nur der Ertragsteil zu versteuern, sondern die volle gesetzliche Rente. Mit weitreichenden Folgen, denn weitaus mehr Rentner müssen jetzt eine Steuererklärung machen. Das Magazin Plusminus spricht von schätzungsweise 3,3 Mio. Rentnern, die von der neuen Regelung betroffen sind, laut Lohnsteuerhilfeverein "Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V." (VLH) sind jetzt 1,3 Mio. Ruheständler mehr als vorher dazu verpflichtet, wieder die lästige Steuerklärung abzugeben.

Der Gesetzgeber hat eine langjährige Übergangsregelung beschlossen. Entscheidend für den Anteil der Rente, für den Steuerpflicht besteht, ist das Jahr des Rentenbeginns. Die nachgelagerte Besteuerung beginnt im Jahr 2005 mit einem Steueranteil

von 50%. Dieser Prozentsatz gilt sowohl für diejenigen, die schon vor 2005 Rente bezogen haben, als auch für Rentner die 2005 zum ersten Mal Rente bekamen. Der verbleibende Anteil von 50% bleibt steuerfrei. Bis zum Jahr 2040 wird der steuerpflichtige Prozentsatz stufenweise angehoben. Die Rente ab 2040 muss dann zu 100 Prozent versteuert werden. Die schrittweise Einführung im Überblick:



bis 2005 50 2006 52 2007 54 2008 56 2009 58 2010 60 2011 62 2012 64 2013 66 2014 68 2015 70 2016 72 2017 74 2018 76 2019 78 2020 80 2021 81 2022 82 2023 83 2024 84 2025 85 2026 86 2027 87 2028 88 2029 89 2030 90 2031 91 2032 92 2033 93 2034 94 2035 95 2036 96 2037 97 2038 98 2039 99 ab 2040 100	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungs- anteil in Prozent
2007 54 2008 56 2009 58 2010 60 2011 62 2012 64 2013 66 2014 68 2015 70 2016 72 2017 74 2018 76 2019 78 2020 80 2021 81 2022 82 2023 83 2024 84 2025 85 2026 86 2027 87 2028 88 2029 89 2030 90 2031 91 2032 92 2033 93 2034 94 2035 95 2036 96 2037 97 2038 98 2039 99	bis 2005	50
2008 56 2009 58 2010 60 2011 62 2012 64 2013 66 2014 68 2015 70 2016 72 2017 74 2018 76 2019 78 2020 80 2021 81 2022 82 2023 83 2024 84 2025 85 2026 86 2027 87 2028 88 2029 89 2030 90 2031 91 2032 92 2033 93 2034 94 2035 95 2036 96 2037 97 2038 98 2039 99	2006	52
2009 58 2010 60 2011 62 2012 64 2013 66 2014 68 2015 70 2016 72 2017 74 2018 76 2019 78 2020 80 2021 81 2022 82 2023 83 2024 84 2025 85 2026 86 2027 87 2028 88 2029 89 2030 90 2031 91 2032 92 2033 93 2034 94 2035 95 2036 96 2037 97 2038 98 2039 99	2007	54
2010 60 2011 62 2012 64 2013 66 2014 68 2015 70 2016 72 2017 74 2018 76 2019 78 2020 80 2021 81 2022 82 2023 83 2024 84 2025 85 2026 86 2027 87 2028 88 2029 89 2030 90 2031 91 2032 92 2033 93 2034 94 2035 95 2036 96 2037 97 2038 98 2039 99	2008	56
2011 62 2012 64 2013 66 2014 68 2015 70 2016 72 2017 74 2018 76 2019 78 2020 80 2021 81 2022 82 2023 83 2024 84 2025 85 2026 86 2027 87 2028 88 2029 89 2030 90 2031 91 2032 92 2033 93 2034 94 2035 95 2036 96 2037 97 2038 98 2039 99	2009	58
2012 64 2013 66 2014 68 2015 70 2016 72 2017 74 2018 76 2019 78 2020 80 2021 81 2022 82 2023 83 2024 84 2025 85 2026 86 2027 87 2028 88 2029 89 2030 90 2031 91 2032 92 2033 93 2034 94 2035 95 2036 96 2037 97 2038 98 2039 99	2010	60
2013 66 2014 68 2015 70 2016 72 2017 74 2018 76 2019 78 2020 80 2021 81 2022 82 2023 83 2024 84 2025 85 2026 86 2027 87 2028 88 2029 89 2030 90 2031 91 2032 92 2033 93 2034 94 2035 95 2036 96 2037 97 2038 98 2039 99	2011	62
2014 68 2015 70 2016 72 2017 74 2018 76 2019 78 2020 80 2021 81 2022 82 2023 83 2024 84 2025 85 2026 86 2027 87 2028 88 2029 89 2030 90 2031 91 2032 92 2033 93 2034 94 2035 95 2036 96 2037 97 2038 98 2039 99	2012	64
2015 70 2016 72 2017 74 2018 76 2019 78 2020 80 2021 81 2022 82 2023 83 2024 84 2025 85 2026 86 2027 87 2028 88 2029 89 2030 90 2031 91 2032 92 2033 93 2034 94 2035 95 2036 96 2037 97 2038 98 2039 99	2013	66
2016 72 2017 74 2018 76 2019 78 2020 80 2021 81 2022 82 2023 83 2024 84 2025 85 2026 86 2027 87 2028 88 2029 89 2030 90 2031 91 2032 92 2033 93 2034 94 2035 95 2036 96 2037 97 2038 98 2039 99	2014	68
2017 74 2018 76 2019 78 2020 80 2021 81 2022 82 2023 83 2024 84 2025 85 2026 86 2027 87 2028 88 2029 89 2030 90 2031 91 2032 92 2033 93 2034 94 2035 95 2036 96 2037 97 2038 98 2039 99	2015	70
2018 76 2019 78 2020 80 2021 81 2022 82 2023 83 2024 84 2025 85 2026 86 2027 87 2028 88 2029 89 2030 90 2031 91 2032 92 2033 93 2034 94 2035 95 2036 96 2037 97 2038 98 2039 99	2016	72
2019 78 2020 80 2021 81 2022 82 2023 83 2024 84 2025 85 2026 86 2027 87 2028 88 2029 89 2030 90 2031 91 2032 92 2033 93 2034 94 2035 95 2036 96 2037 97 2038 98 2039 99	2017	74
2020 80 2021 81 2022 82 2023 83 2024 84 2025 85 2026 86 2027 87 2028 88 2029 89 2030 90 2031 91 2032 92 2033 93 2034 94 2035 95 2036 96 2037 97 2038 98 2039 99	2018	76
2021 81 2022 82 2023 83 2024 84 2025 85 2026 86 2027 87 2028 88 2029 89 2030 90 2031 91 2032 92 2033 93 2034 94 2035 95 2036 96 2037 97 2038 98 2039 99	2019	78
2022 82 2023 83 2024 84 2025 85 2026 86 2027 87 2028 88 2029 89 2030 90 2031 91 2032 92 2033 93 2034 94 2035 95 2036 96 2037 97 2038 98 2039 99	2020	80
2023 83 2024 84 2025 85 2026 86 2027 87 2028 88 2029 89 2030 90 2031 91 2032 92 2033 93 2034 94 2035 95 2036 96 2037 97 2038 98 2039 99	2021	81
2024 84 2025 85 2026 86 2027 87 2028 88 2029 89 2030 90 2031 91 2032 92 2033 93 2034 94 2035 95 2036 96 2037 97 2038 98 2039 99	2022	82
2025 85 2026 86 2027 87 2028 88 2029 89 2030 90 2031 91 2032 92 2033 93 2034 94 2035 95 2036 96 2037 97 2038 98 2039 99	2023	83
2026 86 2027 87 2028 88 2029 89 2030 90 2031 91 2032 92 2033 93 2034 94 2035 95 2036 96 2037 97 2038 98 2039 99	2024	84
2027 87 2028 88 2029 89 2030 90 2031 91 2032 92 2033 93 2034 94 2035 95 2036 96 2037 97 2038 98 2039 99	2025	85
2028 88 2029 89 2030 90 2031 91 2032 92 2033 93 2034 94 2035 95 2036 96 2037 97 2038 98 2039 99	2026	86
2029 89 2030 90 2031 91 2032 92 2033 93 2034 94 2035 95 2036 96 2037 97 2038 98 2039 99	2027	87
2030 90 2031 91 2032 92 2033 93 2034 94 2035 95 2036 96 2037 97 2038 98 2039 99	2028	88
2031 91 2032 92 2033 93 2034 94 2035 95 2036 96 2037 97 2038 98 2039 99	2029	89
2032 92 2033 93 2034 94 2035 95 2036 96 2037 97 2038 98 2039 99	2030	90
2033 93 2034 94 2035 95 2036 96 2037 97 2038 98 2039 99	2031	91
2034 94 2035 95 2036 96 2037 97 2038 98 2039 99	2032	92
2035 95 2036 96 2037 97 2038 98 2039 99	2033	93
2036 96 2037 97 2038 98 2039 99	2034	94
2037 97 2038 98 2039 99	2035	95
2038 98 2039 99		
2039 99		
ab 2040 100		
	ab 2040	100



Besteuerung der Rente: Was muss ich wissen?

Klaus B. ist seit einigen Jahren im Ruhestand, nachdem er weit mehr als dreißig Jahre als Elektroingenieur in einem großen Unternehmen gearbeitet hat. Früher musste der 68jährige nur 27 % seiner Rente versteuern, jetzt sind es 50 %. Bei den geringen Rentenanpassungen empfindet er die Steuerpflicht für Rentner als ungerecht.

Entscheidend für den Anteil der Rente, für den Steuern gezahlt werden müssen, ist das Jahr des Rentenbeginns: Für Klaus B. und alle anderen, die bereits vor 2006 Rente bezogen haben, bedeutet dies: 50% der gesetzlichen Altersrente werden besteuert. Der verbleibende Anteil von 50% bleibt steuerfrei. Dieser Freibetrag von 50% gilt ein Leben lang, er wird als Eurowert festgelegt und verändert sich auch bei künftigen Rentenerhöhungen nicht. Jede Rentenanpassung ist dementsprechend zu 100% steuerpflichtig.

Ausnahmen bestätigen die Regel.

Für Folgerenten und Hinterbliebenenrenten gelten Sonderregelungen, die verhindern sollen, dass der Rentner bei einem Wechsel der Rentenart plötzlich mit einem höheren Prozentsatz bei der steuerpflichtigen Rente konfrontiert wird. Grundsätzlich gilt folgende Faustregel: Bei durchgehendem Rentenbezug ist der erste Rentenbeginn maßgebend.

Was viele nicht wissen: Da die meisten Renten nach dem 1. Januar eines Jahres beginnen, beziehen viele Ruheständler demnach erst im 2. Rentenjahr ihre Rente für ein volles Kalenderjahr. Damit wird der steuerfreie Teil der Rente auch erst im 2. Rentenbezugsjahr verbindlich für die gesamte Rentenbezugsdauer festgelegt.

Anlage "R" wie Rente.

Der Gesetzgeber hat bei der Steuerfrage einen Grundfreibetrag eingeführt: Einkünfte bis zu 7.664 EUR für Alleinstehende und bis 15.328 EUR für Ehepaare sind steuerfrei. Von der Bruttorente können dabei für die Berechnung die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung bis maximal 1.500 EUR, Werbungskosten- und Sonderausgabenpauschalen (102 EUR bzw. 36 EUR), sowie natürlich der lebenslange Freibetrag abgezogen werden. Alles was danach noch über dem Grundfreibetrag liegt, ist steuerpflichtig.

Wie viele Ruheständler bezieht auch Klaus B. neben der gesetzlichen Rente noch weitere Einkünfte aus einer privaten Zusatzrente und aus Zinserträgen. Das bedeutet, er ist dazu verpflichtet, eine Einkommenssteuererklärung abzugeben.

Das entsprechende Formular für Renteneinkünfte ist die "Anlage R" und gehört seit 2006 zum Mantelbogen der Steuererklärung dazu. Steuererklärungen für 2007 müssen bis zum 31. Mai 2008 beim zuständigen Finanzamt eingereicht werden.

Steuerhinterziehung ist kein Kavaliersdelikt.

Wichtig ist vor allem, zu klären, ob eine Einkommensteuererklärung gemacht werden muss oder nicht, und die einzureichenden Unterlagen danach gewissenhaft auszufüllen. Denn, was viele Ruheständler unterschätzen: Falsche Steuerangaben können als Steuerhinterziehung ausgelegt werden. Dann drohen nicht nur hohe Nachzahlungen, sondern auch Hinterziehungszinsen. Die Finanzämter sind dazu berechtigt, rückwirkend bis zu 13 Jahre noch Steuererklärungen anzufordern.

So entschied das Finanzgericht München im Februar 2007 im Fall eines Rentners, der in der Einkommenssteuer lediglich "vergessen" hatte, seine gesetzliche Rente anzugeben: "Das ist vorsätzliche Steuerhinterziehung!" (Aktenzeichen 9 V 4735/06). Das Finanzamt änderte daraufhin 10 Jahre rückwirkend zu Ungunsten des Rentners die Steuerbescheide mit einer

empfindlichen Nachzahlung. Damit nicht genug. Dieser Rentner muss nun davon ausgehen, dass zu den Steuernachzahlungen noch Hinterziehungszinsen in nicht unbeträchtlicher Höhe hinzukommen. Rentner und Pensionäre sollten daher peinlichst genau alle Einnahmen steuerlich angeben.

Steuerpflichtig oder nicht – Klaus B. hat sich von einem Experten beraten lassen. Die Analyse seiner Einkommenssituation brachte Klarheit. Das anschließende Gespräch mit seiner Bank hat darüber hinaus dazu geführt, dass sich der Rentner jetzt sicher fühlt. Klaus B hat nun eine exakte Übersicht seiner finanziellen Situation und kann mit den gewonnenen Erkenntnissen sein weiteres Leben besser planen.

Info Hotline: 0180 3 001197

(9 Cent je angefangene Minute aus den deutschen Festnetzen; ggf. abweichende Mobilfunktarife)

Der Deutsche Post Renten Service konnte die Experten der Postbank dafür gewinnen eine Info-Hotline einzurichten: Für Fragen und Wünsche rund um die Themen Alterseinkünftegesetz und Abgeltungssteuer und deren Auswirkungen für Senioren stehen Ihnen die Finanz-Experten der Postbank unter der Service-Hotline-Nummer: 0180 3 001197 (9 Cent je angefangene Minute aus den deutschen Festnetzen; ggf. abweichende Mobilfunktarife) montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr und samstags von 10 bis 16 Uhr gerne zur Verfügung. In einem ausführlichen Beratungsgespräch wird Ihre Einkommens- und Vermögenssituation analysiert und Sie erhalten wertvolle Tipps. Die Experten helfen Ihnen dabei, die unterschiedlichen steuerlichen und finanziellen Aspekte abzuwägen und daraus folgernd die richtigen Entscheidungen zu treffen. Erfahren Sie, wie eine sinnvolle Finanzstrategie für den Ruhestand aussehen kann. Je nach Steuersatz und Familiensituation kann die ein oder andere Form für Sie geeignet sein.



Hinzuverdienstmöglichkeiten.



Der demografische Wandel hat weitreichende Auswirkungen. Mit jeder neuen Rentengeneration sinkt die durchschnittliche Nettorente, die aktuellen Rentenanpassungen decken weder die Inflations- noch die Teuerungsrate. Die Folge: Ebbe im Geldbeutel. Neben den sozialen Aspekten wird das Thema Hinzuverdienst vor diesem Hintergrund auch für Ruheständler immer interessanter.

Hinzuverdienstgrenzen beachten.

Auch Erika K. (69) wollte ihre Rente mit einem Job etwas aufbessern. Seit dem Tod ihres Ehemanns kommt die gelernte Buchhalterin finanziell zwar über die Runden, große Sprünge kann sie aber nicht machen: "Ich helfe einige Stunden bei meinem Schwiegersohn aus, so komme ich unter Leute und verdiene mir noch etwas hinzu."

Erika K. hat sich nach ausführlichen Gesprächen mit ihrem Steuerberater und ihrer Bank für einen so genannten Mini-Job entschieden, denn ein Einkommen von bis zu 400 EUR ist im Regelfall steuerfrei. Ihr Schwiegersohn als Arbeitgeber muss lediglich eine Pauschalabgabe leisten.

Überblick verschaffen.

Unbenommen reißt die Besteuerung der Rente sowohl ein Loch in die Haushaltskasse vieler Rentner als auch in die Altersvorsorgeplanung der älteren Generation. Bevor man sich jedoch für einen Job entscheidet, sollte man sich im Detail über seine finanzielle Situation informieren und alle steuerlichen und finanziellen Aspekte genau abwägen.

"Wichtig ist es, seine Versorgungslücke zu kennen", rät Tobias Gärtner, Produktmanager Vorsorge bei der Postbank. "Ob als Rentner oder jemand, der noch vor der Rente steht, nur wer über seine Lücken informiert ist, hat die Möglichkeit gegenzusteuern. Rentner mit monatlichen Lücken im Rahmen ihrer Haushaltskostenplanung können z.B. von einer Umwandlung von vorhandenem Sparvermögen in eine lebenslange Rente profitieren. Das bringt unter Umständen steuerliche Vorteile und gibt Sicherheit für die Zukunft."

Gesamtkonzept ist wichtig.

Die Sicherheit der gesetzlichen Altersvorsorge ist nach wie vor umstritten. Vor diesem Hintergrund ist es auch für ältere Menschen durchaus sinnvoll, noch über eine zusätzliche finanzielle Absicherung der zweiten Lebenshälfte nachzudenken. Hier helfen die Experten, im Einzelfall zu klären, welcher Weg der richtige ist.

"Die private Altersvorsorge gewinnt immer mehr an Bedeutung. Wichtig ist es, frühestmöglich zu beginnen und die Möglichkeiten der staatlichen Förderung auszunutzen", erläutert Tobias Gärtner. "Damit die Weichen in diesem komplexen Thema von Anfang an richtig gestellt sind, ist ein Beratungsgespräch unerlässlich."

Abgeltungssteuer: jetzt die Weichen stellen.

In den letzten Monaten geistert ein neuer Fachbegriff durch die Medien, der viele Verbraucher verunsichert: die Abgeltungssteuer. Diese neue Form der Vermögensbesteuerung tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt wird auf alle Kapitalerträge, wie beispielsweise Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren, Dividenden oder Kursgewinne aus Investmentfonds und Aktien pauschal eine Abgeltungssteuer in Höhe von 25 % erhoben. Bisher wurden solche Kapitaleinkünfte mit dem persönlichen Einkommenssteuersatz versteuert.

"Von der Abgeltungssteuer betroffen sind alle Kapitalanleger – und somit auch Rentner," erklärt Tobias Gärtner, Produktmanager Vorsorge bei der Postbank. "Neben Vorteilen durch die neue Abgeltungssteuer wird es auch Nachteile für Kapitalanleger geben. Wichtig ist es, sich bereits im Vorfeld zu informieren, um keine bösen Überraschungen zu erleben."

Zur Abgeltungsteuer kommen außerdem der Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls auch Kirchensteuer. Der anfallende Gesamtbetrag wird dabei direkt vom jeweiligen Kreditinstitut oder der depotführenden Stelle an das Finanzamt abgeführt.

Auch hier gibt es Freibeträge. In Zukunft werden jedoch der alte Freibetrag und der Werbungskosten-Pauschbetrag zusammengefasst. Der neue Sparer-Pauschbetrag liegt bei 801 EUR für Alleinstehende und 1.602 EUR für Ehepaare und kann wie bisher auf mehrere Kreditinstitute verteilt werden.

Auf welche Art von Kapitaleinkünften Abgeltungssteuer gezahlt werden muss, wie die neue Gesetzgebung im Detail aussieht und welche Auswirkungen dies auf das individuelle Finanzkonzept hat, lässt sich leicht bei einem persönlichen Beratungsgespräch bei seiner Hausbank klären. Und dies am besten bald, damit noch genügend Handlungsspielraum für eine mögliche Veränderung des bisherigen Finanzportfolios bleibt.

"Kopfzerbrechen braucht die Steuer niemandem zu bereiten. Auch von übereilten Entscheidungen rate ich ab", erklärte Dr. Joachim Schmalzl, im Vorstand der Sparkasse KölnBonn zuständig für das Privatkundengeschäft in einem Interview mit dem Finanzjournal, einer Sonderveröffentlichung der Zeitungsgruppe Köln. "Wer aber frühzeitig und mit Bedacht seine Geldanlage gründlich prüft, kann über das Jahr 2009 hinaus von der bisherigen Regelung zur Spekulationsfrist profitieren. Denn für viele Anlageformen ist ein Bestandsschutz vorgesehen. Den sollten Anleger unbedingt nutzen. Und: Mit ausgewählten festverzinslichen Wertpapieren lassen sich Zinseinkünfte in das Jahr 2009 oder später verschieben. Das lohnt sich für alle, deren persönlicher Einkommenssteuersatz über 25 % liegt. Wer also jetzt die Weichen richtig stellt, kann langfristig Steuern sparen – oder anders ausgedrückt: 25 % verdienen."





Für Sie nachgefragt.

Der Deutsche Post Renten Service sprach mit Martin Roth, Steuerexperte des Lohnsteuerhilfevereins "Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V." über die Auswirkungen des Alterseinkünftegesetz auf das Einkommen von Rentnern.

Müssen alle Rentner eine Einkommensteuererklärung machen?

Aufgrund der Tatsache, dass bei der Steuerberechnung noch Freibeträge und die gezahlten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu berücksichtigen sind, hängt die Steuerpflicht von der individuellen Rentenhöhe ab. Als Faustregel kann man aber von der Steuerpflicht bei einer jährlichen Altersrente von ca. 19.000 EUR bei Ledigen und von ca. 38.000 EUR bei Verheirateten ausgehen. Immer unter der Voraussetzung, dass keine weiteren steuerpflichtigen Nebeneinnahmen vorliegen. Die Erklärung selbst muss bis zum 31.05. des nachfolgenden Jahres erfolgen. Für 2007 müsste die Erklärung spätestens am 31.05.2008 beim Finanzamt eingegangen sein.

Was sind steuerpflichtige Nebeneinnahmen?

Viele Rentner haben noch Einnahmen aus Kapitalvermögen oder aus der Vermietung einer Wohnung. Bei Einnahmen aus Kapitalvermögen ist ein Freibetrag von 801 EUR/Ledige bzw. 1.602 EUR/Verheiratete zu berücksichtigen, entsprechend können auch bei den Kreditinstituten die Freistellungsaufträge verteilt werden. Höhere Einnahmen werden dann von der Zinsabschlagsteuer erfasst, die auf die persönliche Einkommensteuer angerechnet wird, so dass sich hier durch eine Veranlagung auch eine Steuererstattung ergeben kann. Auch die Einnahmen aus der Vermietung müssen nicht unbedingt den Steuersatz erhöhen, oftmals entstehen hier durch umfangreiche Renovierungsmaßnahmen Verluste, die auch zu Steuererstattungen führen bzw. die Steuerpflicht insgesamt vermeiden können.

Wie erfährt das Finanzamt von meinen Renteneinnahmen?

Es wurde ein Rentenmitteilungsverfahren eingerichtet, das die Finanzämter über Rentenzahlungen ab dem Jahr 2005 informiert. Mitgeteilt wird aber auch, seit wann die Rente läuft. Somit kann das Finanzamt auch die Steuerpflicht für die Vorjahre prüfen. Um das Kontrollverfahren in Gang setzen zu können, bedarf es aber noch einer Identifikationsnummer für jeden Steuerbürger. Im Jahr 2008 soll es soweit sein, dann müssen auch bislang verschonte Rentner mit unangenehmen Fragen des Finanzamts rechnen.

Was passiert, wenn ich keine Einkommensteuererklärung abgebe?

Die Nichtangabe einer Rente gegenüber dem Finanzamt ist als eine Steuerhinterziehung anzusehen, so dass bis zu 13 Jahren rückwirkend noch Steuererklärungen vom Finanzamt angefordert werden können. Zusätzlich wird noch ein Strafverfahren eingeleitet, das aber noch durch eine rechtzeitige Selbstanzeige verhindert werden kann. Die hinterzogene Steuer muss jedoch zuzüglich Zinsen von 0,5% pro Monat nachgezahlt werden. Zu einer Selbstanzeige sollte man sich aber erst nach einer eingehenden steuerlichen Beratung entschließen.

Ihren kostenlosen Steuer-Check bieten wir Ihnen ab dem 20.12.07 unter www.rentenservice.de/steuern an.

Was unterscheidet einen Lohnsteuerhilfeverein von einem Steuerberater?

Ein Lohnsteuerhilfeverein wird nur für seine Mitglieder steuerberatend tätig und erhebt einen sozial gestaffelten Mitgliedsbeitrag. Hierfür wird aber nicht nur die Einkommensteuererklärung für das Mitglied erstellt, sondern ggf. auch ein Einspruch oder eine Klage gegen das Finanzamt geführt. Beim Steuerberater wird dagegen jede einzelne Tätigkeit abgerechnet und in Rechnung gestellt.

In welchen Fällen macht es Sinn, einen Lohnsteuerhilfeverein zu kontaktieren?

Ein Lohnsteuerhilfeverein hat eine vom Gesetzgeber eingeschränkte Beratungsbefugnis (siehe § 4 Nr. 11 StBerG). Er ist auf die Beratung von Arbeitnehmern und Rentnern/Pensionären mit Einnahmen aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, sowie privaten Veräußerungsgeschäften von maximal 9.000 EUR (Ledige) bzw. 18.000 EUR (Verheiratete) spezialisiert.

Was raten Sie Rentnern für die Zukunft?

Die Maschen des Steuernetzes werden in Deutschland immer enger, Kontrollen nehmen zu, z.B. Kontenabfrage bei den Banken, immer mehr Rentner werden jetzt zu Steuerzahlern. Wer bisher in seiner Einkommensteuererklärung seine Rente nicht angegeben hat, sollte sich mit einem steuerlichen Berater in Verbindung setzen. Dies gilt auch, wenn bisher keine Einkommensteuererklärung abgegeben wurde und zusätzlich noch Nebeneinnahmen vorliegen. Die Zeit drängt, in 2008 werden die Finanzämter erstmals direkt über die gezahlten Renten durch Kontrollmitteilungen informiert.

Wie lassen sich heute noch Steuern sparen? Haben Sie einen Tipp?

Rentner, die noch einen eigenen Haushalt führen, können Kosten für den Arbeitslohn von Handwerkern, dazu gehört auch die Gebühr für den Schornsteinfeger, mit einem Steuerabzugsbetrag von 20%, maximal 600 EUR, von der Steuer absetzen. Zusätzliche Voraussetzungen sind aber eine entsprechende Rechnung des Handwerkers und die Banküberweisung der Rechnung, Barzahlung wird leider nicht anerkannt. Auch für angestellte Haushaltshilfen gibt es entsprechende Vergünstigungen.



Die nächsten Themen:

Januar 2008



Februar 2008



März 2008



Erben und Vererben

Drei Viertel der Deutschen haben noch kein Testament gemacht. Dabei erspart dies den Hinterbliebenen oft viel Streit und Steuern. Was Sie beachten sollten.

Tipps für Neurentner

Beim Wechsel vom Berufsleben in die Rente gibt es vieles zu beachten. Wir geben Ihnen Tipps für den neuen Lebensabschnitt.

Senioren im Internet

Die Jugendlichen haben das Netz längst für sich erobert – nun sind die Älteren dran. Die Rentner entdecken das Netz für sich und nutzen das Internet immer häufiger.

Bestens informiert! Schreiben Sie uns einfach eine E-Mail an redaktion.rentenservice@deutschepost.de und wir informieren Sie über aktuelle Themen.

Impressum

Titel der Publikation:

Thema des Monats

Herausgeber: Deutsche Post AG Niederlassung Renten Service

Telefon: 0180 3 124578

(9 Cent je angefangene Minute aus den deutschen Festnetzen; ggf. abweichende

Mobilfunktarife)

Telefax (Redaktion): 0221 5692-602

Chefredaktion:

Daniel Schwartz (V.i.S.d.P.)

Redaktion:

die-journalisten.de GmbH, Köln **Anschrift:** Redaktion eServices Venloer Str. 151-153, 50672 Köln

redaktion.rentenservice@deutschepost.de

Erscheinungsweise: monatlich

Hinweise: Der Inhalt dieser Publikation wird nach bestem Wissen erstellt, Haftung und Gewähr müssen jedoch ausgeschlossen werden. Die Angaben dienen ausschließlich der persönlichen Unterrichtung.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Publikation veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen.

Honorierte Arbeiten gehen in unser Verfügungsrecht über. Markenzeichen werden ohne Gewährleistung einer freien Verwendung benutzt.

© Copyright 2007

Deutsche Post Renten Service